Beförderungsbedingungen und-entgelte für den Busverkehr (Streckentarif Landkreis Traunstein)

gültig ab 01.01.2025

Inhalt

٧	orv	vort		4				
١.		Allge	meine Beförderungsbedingungen	5				
	§	1	Geltungsbereich	5				
	§	2	Anspruch auf Beförderung	5				
	§	3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5				
	§	4	Verhalten der Fahrgäste	5				
	§	5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	7				
	§	6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	7				
	§	7	Zahlungsmittel	8				
	§	8	Ungültige Fahrausweise	8				
	§	9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	9				
	§	10	Erstattung von Beförderungsentgelt	9				
	§	11	Mitnahme von Sachen	10				
	§	12	Mitnahme von Tieren	11				
	§	13	Fundsachen	11				
	§	14	Haftung	12				
	§	15	Verjährung	12				
	§	16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	12				
	§	17	Gerichtsstand	12				
11.		Tarif	bestimmungen	13				
	1.		Geltungsbereich	13				
	2.		Tarifsystem	13				
	3.		Fahrausweise	13				
	3.	1.	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	13				
	3.	2.	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	13				
	3.	3.	Die Ausgabe von Fahrausweisen					
	4.		Kinder					
	5.		Einzelbestimmungen					
	5.	1.	Einzelfahrschein (Erwachsener oder. Kind / Einzel- oder Rückfahrschein)	14				
	5.	2.	Gruppenfahrscheine	14				
		5.2.1	Gruppenfahrschein für Jedermann	14				
		5.2.2	Anmeldung von Gruppenfahrten	15				
		5.2.3	Gruppenfahrschein für Kindergartengruppen	15				
	5.	3.	Zeitkarten	15				
		5.3.1						
		Stud	enten — nersönlich)	16				

	5.3	3.2.	Wochen- und Monatskarten (für Jedermann – übertragbar)	18
	5.3	3.3.	Jahreskarte im Abonnement (Jedermann – persönlich)	18
	6.	Bef	örderung von schwerbehinderten Menschen	19
	7.	Bef	örderung von Polizeibeamten und Abgeordneten	19
	7.1.	Bef	örderung von Polizeibeamten	19
	7.2.	Bef	örderung von Abgeordneten	19
	8.	Tie	re	20
	9.	Sac	hen	20
Ш	. 9	Sonde	erregelungen zu den Tarifbestimmungen	21
	1.	Son	nderfahrscheine	21
	1.1.	Me	hrfahrtenkarten (10-Fahrtenkarte)	21
	1.2.	Chie	emgauer Schüler- und Studententicket	21
	1.3.	Son	nderangebote in den Regionen	21
	2.	Mit	nahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kinderwagen	21
	3.	Ort	hopädische Hilfsmittel	22
	4.	Ane	erkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen	22
	5.	Deu	utschlandticket	22
	6.	Rei	nigungskosten	24
I۷	'. <i>i</i>	Anlage	en	25
	Anlag	ge 1 - I	Fahrpreistabellen	25
	Anlag	ge 2 –	Linienverzeichnis "Chiemgauer Schüler- und Studententicket"	30

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält

im Teil I Allgemeine Beförderungsbedingungen

im Teil II Tarifbestimmungen

im Teil III Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen

- 2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und diverses.

I. Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf der Linie 9434 Stadtbus Trostberg.

Für einzelne Linien können eigene Linienbestimmungen herausgegeben werden.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn:

- 1. Den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
- 2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungs mitteln möglich ist und
- 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuhelfen vermochten.

Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - 1) Personen, die unter dem Einfluss alkoholisierter Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - 2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung anderer Personen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - 3) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Jäger mit Gewehr, wenn dieses entladen und in der Schutzhülle ist.
 - 4) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Als Aufsichtspersonen gelten Personen ab dem schulpflichtigen Alter.
- 2. Ausnahmen von diesen Regelungen, z.B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
- 3. Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlage zu verlassen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene Sicherheit

und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

- 2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1) sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - 2) die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - 3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6) die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - 7) in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - 8) Tonwiedergabegeräte ausgenommen mit Kopfhörern und einer Lautstärke, die andere Fahrgäste nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - 9) Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 - 10) Füße auf die Sitze zu legen,
 - 11) Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen.
- 3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Anfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- 4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- 5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal hat das Recht, gemäß § 127 StPO bzw. § 229 BGB Fahrgäste festzuhalten.
- 7. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen, werden die tariflich festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
- 8. Beschwerden sind außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 7 Abs. 3 nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung und möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zurichten.
 - Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Verkehrs- und Betriebspersonal Name oder Dienstnummer bzw. Wagennummer und vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
- 9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Vorschriften hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.

- 10. Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.
- 11. Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- 1. Das Betriebspersonal kann Fahrgästen auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- 2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
 - Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
- 3. Kinderwagen und Rollstühle sind an den hierfür bezeich neten Plätzen unterzubringen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

- Für die Beförderung von Personen und Sachen im Busverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Buslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten.
- 2. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird kein Ersatz durch das Verkehrsunternehmen geleistet.
- 3. Der Fahrgast muss vor Antritt und bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie den Fahr- und Kontrollpersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.
- 4. Für die Ausgabe der Fahrscheine gilt folgendes:
 - 1) Der Verkauf der Fahrscheine erfolgt in den Bussen des Verkehrsunternehmens. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrscheinen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen. Bei Verkauf der Fahrscheine im Fahrzeug, muss der Fahrschein unverzüglich beim Fahrpersonal erworben werden, hierzu ist an der vorderen Fahrzeugtür einzusteigen.
 - 2) Es können nicht alle Fahrscheine beim Fahrpersonal gelöst werden (z.B. Jahreskarten)
 - 3) Für Fahrscheine zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.
- 5. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen.
 In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Fahrausweise, die keiner Entwertung bedürfen, sind dem Fahrpersonal beim Betreten des Fahrzeugs unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen

- 6. Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrschein (Anschlussfahrausweis), mindestens die kleinste Preisstufe zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.
 Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gesamtstrecke beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrausweis erwerben.
- 7. Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- 8. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt, § 10 gilt sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Verkehrs- und Betriebspersonal gilt folgendes:

- 1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- Soweit das Verkehrs- und Betriebspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorzeige der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- 3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

1. Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, können eingezogen werden.

Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

- 1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
- 2) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
- 3) eigenmächtig geändert sind,
- 4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
- 5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- 6) außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Gültigkeitsdauer benutzt werden,
- 7) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
- 8) nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.
- 2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig

- und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 3. Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird nicht erstattet. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 1. Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von 60,00 EUR verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn er
 - 1) beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 - 2) sich einen gültigen persönlichen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - 3) den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 - 4) das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt oder
 - 5) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter § 9 Abs. Nr. 1 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- 2. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag erfolgen (siehe Anlage 1). Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, zur Feststell ung der Personalien die Polizei hinzuzuziehen. Hier gilt § 4 Abs. 6 der Beförderungsbestimmungen.
- 3. Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird dies auf der Kontrollbeanstandung vermerkt. Diese berechtigt zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so hat er den Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der KB-Nummer an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Die Weiterfahrt kann vom Kontrollpersonal untersagt werden. Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 EUR erhoben.
- 4. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann im Falle von Abs. 1 Nr. 2 ermäßigt werden, wenn der Fahrgast innerhalt 1 Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.
- 5. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist innerhalb von 3 Monaten nach Tarifwechsel zu stellen. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

- 2. Für Einzelfahrscheine und Tageskarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
- 3. Wird eine Zeitkarte währen ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten je Tag zwei Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe, Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen, nicht übertrag baren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelt es für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrscheins zugrunde gelegt. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- 4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - 1) bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2,
 - 2) bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 - 3) wenn der Erstattungsbetrag unter 1,00 EUR liegt,
 - 4) für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise,
 - 5) für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- 5. Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- 6. Von dem zu erstattenden Betrag kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abge zogen werden. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- 1. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- 2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - 2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.
 - 3) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen. Sachen und Gegenstände, die geeignetes sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.
- 3. Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach §

2. Soweit keine Beförderungspflicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal.

Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

Die Beförderung von Fahrrädern ist gegen ein Entgelt möglich, sofern es die Beförderungskapazitäten zulassen (siehe III. Punkt 2).

Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben hier Vorrang.

4. Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten "E-Scootern", ist in Bussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen - erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) - und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene EScooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

- 5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- 6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- 1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
- 2. Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Für Hunde, die Fahrgäste gefährden können, besteht Maulkorbpflicht.
- 3. Von der Beförderung ausgeschlossen sind sog. Kampfhunde gemäß der jeweiligen Landeshundeverordnung.
- 4. Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- 5. Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Eine sofortige Rückgabe an den Eigentümer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nur dann zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Fundsache ausweisen kann.

Eine Fundsache wird an den Eigentümer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Der Eigentümer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen. Zur Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Eigentümer bei Abholung des

Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- 2. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- 3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung

- 1. Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder bei sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
 - Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für Verluste oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von 50,00 EUR je Stück.
- 2. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Verjährung

- 1. Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- 2. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- 1. Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- 2. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtig keiten im Fahrplan mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Traunstein.

II. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten gemäß § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

2. Tarifsystem

Die Preisbildung erfolgt anhand eines Streckentarifs. Für jede Linie des Verkehrsunternehmens liegt ein Kilometerdreieck mit den Entfernungen zwischen den Haltestellen vor.

Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zu Grunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.

Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, so kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung festgesetzt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.

Durch Stich- und Schleifenfahren, die an die Abzweigstelle zurückführen, entstehende Mehrkilometer bleiben unberücksichtigt.

Die Kilometer werden in Entfernungsstufen eingeteilt, denen wiederum für jede Fahrscheinart ein Preis zugewiesen ist. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anlage 1).

Brechen Linien in das Verkehrs- oder Tarifgebiet anderer Verbünde ein, so gelten ab Tarif- oder Verbundgrenze die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Verbundes, wenn mit der Verbundgesellschaft keine andere Regelung vereinbart wurde.

3. Fahrausweise

3.1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
- Gruppenfahrschein
- Mehrfahrtenkarten (10-Fahrtenkarte Erwachsener)

3.2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Schülermonatskarte (Schüler, Auszubildende und Studenten persönlich)
- Schülerwochenkarte (Schüler, Auszubildende und Studenten persönlich)
- Wochenkarte (Jedermann übertragbar)
- Monatskarte (Jedermann übertragbar)
- Jahreskarte (Jedermann -nicht übertragbar)

3.3. Die Ausgabe von Fahrausweisen

Mit Ausnahme der Schülermonatskarte - ausgegeben durch den Schulaufwandsträger und der Abo-Jahreskarte - sind alle Fahrscheine beim Busfahrer oder bestimmten Vorverkaufsstellen erhältlich. Der Fahrschein muss spätestens bei Fahrtantritt gelöst werden, ein Verkaufwährend der Fahrt findet nicht statt.

4. Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert (gilt nicht für Kindergartengruppen siehe 5.2.3).

Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren, zahlen den ermäßigten Fahrpreis. Wird die Kinderermäßigung in Anspruch genommen, ist der Fahrgast im Falle einer Kontrolle verpflichtet nachzuweisen, dass er nicht älter als 14 Jahre ist.

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

5. Einzelbestimmungen

5.1. Einzelfahrschein (Erwachsener oder. Kind / Einzel- oder Rückfahrschein)

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Eine einmalige Fahrtunterbrechung von unbegrenzter Dauer ist mit einem Einzelfahrschein am Gültigkeitstag gestattet. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar.

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag und gelten bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Rückfahrscheine gelten 7 Tage. Ihre Geltungsdauer läuft um 03:00 Uhr des auf den 7ten Tag folgenden Tages ab. Zur Hinfahrt gelten sie bis 03:00 Uhr des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tages.

Rückfahrscheine werden ohne Ermäßigung ausgegeben.

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren können gemäß Punkt 4 unentgeltlich mitgenommen (befördert) werden, ab dem vierten Kind wird der Tarif "Gruppenfahrschein für Kindergartengruppen" (siehe 5.2.3) angewendet. Bei eigenen Kindern oder Enkeln bis e inschließlich 5 Jahren entfällt die Begrenzung auf drei für die unentgeltliche Mitnahme.

5.2. Gruppenfahrscheine

5.2.1. Gruppenfahrschein für Jedermann

Für Gruppen ab 10 Personen (Erwachsenen oder Kinder) die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, werden Gruppenfahrscheine (1 gemeinsamer Fahrausweis) für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Der Mindestfahrpreis pro Person ist die einfache Fahrt in der Entfernungsstufe 1.

Die Gruppe muss die Fahrt gemeinsam durchführen. Ab einer Gruppengröße von 20 Personen ist eine Begleitperson frei (20 zahlende Fahrgäste + 1 Begleitperson).

Der Fahrpreis für den Gruppenfahrschein errechnet sich durch Multiplikation des jeweiligen halben Regelfahrpreises (Erwachsenen-oder Kindertarif) mit der Anzahl der Fahrgäste. Der Hin- und Rückfahrausweis entspricht dem Regelfahrschein.

Die ermäßigten Preise gelten nur nach Anmeldung (siehe 5.2.2), und grundsätzlich auch dann, wenn die Reisegruppe nicht mit dem planmäßig eingesetzten Fahrzeug befördert werden kann, sondern

Verstärker benötigt werden. Im Rahmen des betrieblichen Ablaufes kann bei einem Verstärker eine vom Fahrplan abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden.

5.2.2. Anmeldung von Gruppenfahrten

Gruppenfahrten müssen mindestens 2 Werktage vor Abfahrt bei der zuständigen Niederlassung, die im Aushangfahrplan für diese Linie als federführend benannt ist, angemeldet werden. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die vorhandenen Buskapazitäten ausreichen bzw. betrieblich ermöglicht werden kann.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Gruppenfahrscheins und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbedingungen.

Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer und Fahrtunterbrechung gelten die Bestimmungen für den Einzelfahrschein nach 5.1.

5.2.3. Gruppenfahrschein für Kindergartengruppen

Kindergartengruppen in Begleitung Erwachsener und im Alter unter 6 Jahren gelten ab 4 Kindern als eine Gruppe. Dabei sind für jedes Kind 25 % des Erwachsenentarifs zu entrichten.

Die Kindergartengruppe muss ab einer Größe von 20 Kindern mindestens 2 Werktage vor Abfahrt angemeldet werden. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die vorhandenen Buskapazitäten ausreichen bzw. betrieblich ermöglicht werden kann. Wenn für die Reisegruppe ein Verstärkerbus benötigt wird, kann im Rahmen des betrieblichen Ablaufes eine vom Fahrplan geringfügig abweichende Abfahrtszeit zugewiesen werden. Eine Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Gruppenkarte und Nachweis der Nichtbenutzung oder Teilbenutzung. Für das Bearbeitungsentgelt gilt § 10 der Beförderungsbedingungen.

Wird die Gruppe nicht angemeldet, besteht kein Anspruch auf Beförderung. Fallweise wird nach freien Kapazitäten entschieden.

5.3. Zeitkarten

Zeitkarten sind

- Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten nicht übertragbar)
- Wochen- und Monatskarten (Jedermann übertragbar)
- Jahreskarte im Abonnement (Jedermann nicht übertragbar)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigen Unterbrechungen und Umstiegen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Zeitkarten (außer Abo-Jahreskarten, Schülermonatskarten der Schulaufwandsträger) werden in den Bussen des Verkehrsunternehmens ausgegeben. Schülermonatskarten und Monatskarten für Jedermann können in den Regionalbussen vom 25. des Vormonats gekauft werden, Schülerwochenkarten und Wochenkarten für Jedermann ab Donnerstag der Vorwoche.

5.3.1. Schülerzeitkarte (Monats- und Wochenkarte) für Schüler Auszubildende und Studenten – persönlich)

Schülerzeitkarten werden nur mit Berechtigungskarten an

- 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

ausgegeben.

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- Berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien,

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhoch-schulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a. fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, förderungsfähig ist;
- Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetztes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, § 36 Abs. der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats.
- g) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls berechtigt, verbilligte Schülerzeitkarten zu lösen. Angehörige der Bundeswehr sind ausgenommen.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffer 2a) bis g), geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffer 2h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. Bei Studenten reicht die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung aus. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben sind.

Die Bescheinigung gilt längstens 1 Jahr. Die in der Ziffer 1 aufgeführten Personen hab en auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berechtigungskarten für Schüler werden grundsätzlich für ein Schuljahr ausgestellt. Für Auszubildende kann die Berechtigungskarte bereits gültig ab 01. August, nicht jed och vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausgestellt werden.

Die Berechtigungskarten sind mit einem Passfoto, welches nicht älter als 3 Jahre sein darf, zu versehen. Berechtigungskarten ohne Passbild sind ungültig. Die auf der Berechtigungskarte aufgedruckte Nummer muss mit der auf der Schülerzeitkarte identisch sein. Im Falle, dass beide Nummern nicht übereinstimmen, wird die Karte eingezogen.

Die Berechtigungskarte ist bei Fahrausweiskontrollen zusammen mit der Schülerzeitkarte vorzuzeigen. Kann die Berechtigungskarte nicht vorgewiesen werden, so ist nach § 9 der allgemeinen Beförderungsbestimmungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten.

Ebenso muss die Berechtigungskarte beim Lösen der Schülerzeitkarte dem Fahrpersonal unaufgefordert vorgezeigt werden. Kann diese nicht gezeigt werden, wird keine Schülerzeitkarte ausgestellt.

Die Berechtigungskarte ist ungültig,

- bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung der Berechtigungskarte gerechnet,
- 2) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte gerechnet,
- 3) bei Auszubildenden, sobald das Ausbildungsverhältnis endet,
- 4) bei Beschädigung oder Manipulation der Karte,
- 5) aufgrund besonderer Bekanntmachungen.

Im Falle einer Manipulation der Berechtigungskarte ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese einzuziehen.

Bei Verlust der Berechtigungskarte / Schülermonatskarte (ausgestellt vom Schulaufwandsträger) wird gegen eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt. Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke ausgegeben, in denen Fahrten im Schul-bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind. Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr. Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag 24:00 Uhr. Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Schülerwochenkarten können nur im Bus unter Vorlage des Berechtigungsausweises gelöst werden. Werden Schülermonatskarten durch den Schulaufwandsträger ausgestellt, so entfällt die Verpflichtung, die Berechtigungskarte durch einen Berechtigungsausweis nachzuweisen.

Für verloren gegangene Schülerwochenkarten oder Schülermonatskarten, die nicht vom Schüleraufwandsträger ausgegeben worden sind, werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

5.3.2. Wochen- und Monatskarten (für Jedermann – übertragbar)

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Die Übertragung muss unentgeltlich erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig vielen Unterbrechungen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden.

Für abhanden gekommene Wochen- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet. Wochen- oder Monatskarten gelten eine Woche, bzw. einen Monat von jedem beliebigen Tag an. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus, bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages.

5.3.3. Jahreskarte im Abonnement (Jedermann – persönlich)

Jahreskarten im Abonnement werden an jedermann persönlich ausgegeben. Sie können während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig vielen Unterbrechungen und Umstiegen im aufgedruckten Geltungsbereich benutzt werden. Das Abonnement wird für die Dauer von 12 Monaten ausgegeben.

Mitnahmeregelung

Eine Jahreskarte im Abonnement berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern an Samstagen. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur beim gemeinsamen Einstieg. Muss ein Anschlussfahrschein gelöst werden, gilt diese Mitnahmeregelung für diesen nicht mehr.

Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Verlängerung und Kündigung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird auf unbestimmte Zeit. Dem Kunden wird in diesem Fall unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt.

Eine Kündigung ist immer zum Ende des Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die Jahreskarte innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf des Kündigungsmonats nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist; dies gilt nicht für Kündigungen zum letzten Gültigkeitsmonat der Jahreskarte.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nach erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist. Bei fristloser Kündigung wird der Unterschiedsbetrag in jedem Fall erhoben. Eine fristlose Kündigung durch das ausgegebene Unternehmen ist möglich, wenn eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich ist, oder eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt wird. In diesem Fall der fristlosen Kündigung

ist der Kunde verpflichtet, die Jahreskarte innerhalb von 5 Tagen nachweislich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Anderenfalls hat der Kunde Ersatz in Höhe der bisherigen Monatsbeträge für jeden Monat zu leisten, für den die Jahreskarte nicht zurückgegeben ist.

Verlust, Krankheit

Für abhanden gekommene Jahreskarten im Abonnement wird gegen einen Kostenbeitrag von 20,00 EUR eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Der Verlust ist schriftlich anzuzeigen.

Eine Fahrgelderstattung wird nur bei einer mit Fahrunfähig keit verbundenen Krankheit von über 14 Tagen Dauer durchgeführt. Die Fahruntüchtigkeit muss durch ein ärztliches Attest oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abonnementen Preises im Höchstfall das Fahrgeld für 2 Monate innerhalb eines 12-monatigen Vertragszeitraumes, erstattet.

Nachweispflicht

Die Jahreskarten sind persönliche Fahrkarten. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Fahrausweiskontrollen nachzuweisen, dass er berechtigt ist, mit dieser Jahreskarte zu fahren (z.B. Personalausweis).

Sonderformen des Jahres-Abos

Das Verkehrsunternehmen kann mit Aufgabenträgern die Ausgabe von verbilligten Jahreskarten im Rahmen von Tarifauffüllenden Maßnahmen vereinbaren. Es gelten dann jeweils die durch die Aufsichtsbehörde genehmigten "Besonderen Vertragsbedingungen", die aus dem jeweiligen Abo-Antrag entnommen werden können.

6. Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitperson (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menscheneingetragen ist) sowie dessen Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach den §§ 228 ff. des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung (Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke) ist jeweils auf Verlangen des Fahrund Kontrollpersonals nachzuweisen.

7. Beförderung von Polizeibeamten und Abgeordneten

7.1.Beförderung von Polizeibeamten

Beamte der Polizei, des Zolls und der Bundespolizei in Uniform werden in allen Bussen der Linie 9434 Stadtbus Trostberg unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis der Polizei reicht allein nicht zur unentgeltlichen Beförderung. Mitarbeiter privater Sicherheitsunternehmen werden nicht unentgeltlich befördert.

7.2. Beförderung von Abgeordneten

Abgeordnete des Bayerischen Landtags, des Bundestages sowie des Europäischen Parlaments werden in allen Linienbussen unentgeltlich befördert, sofern sie sich als Abgeordnete ausweisen können.

8. Tiere

Hunde werden unentgeltlich befördert. Es gilt § 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

9. Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

III. Sonderregelungen zu den Tarifbestimmungen

1. Sonderfahrscheine

1.1. Mehrfahrtenkarten (10-Fahrtenkarte)

10-Fahrtenkarten berechtigen zu 10 Fahrten auf der gelösten Strecke. Die Mehrfahrtenkarten gelten nach einer Tarifänderung ab dem Lösungstag noch zwei weitere Monate. Danach können die Mehrfahrtenkarten gegen Zahlung des Differenzbetrages umgetauscht werden. Eine Erstattung der nicht entwerteten Fahrten ist alternativ möglich, hier gilt §10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Die Mehrfahrtenkarten sind übertragbar. Es können mehrere Personen gleichzeitig auf einem Fahrschein befördert werden. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich.

1.2. Chiemgauer Schüler- und Studententicket

Das Ticket ist eine persönliche Monatskarte für Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwillige. Es gilt an Schultagen ab 14.00 Uhr und an Ferientagen, Wochenenden und Feiertragen ganztags auf allen Linien It. Linienverzeichnis. (siehe Anlage Linienverzeichnis "Chiemgauer Schüler- und Studententicket")

1.3. Sonderangebote in den Regionen

In den einzelnen Regionen kann es Sonder- und Kombitickets geben, die in Zusammenarbeit mit den Kurämtern, Tourismusämtern, Bergbahnen, Seenschifffahrt und sonstigen Partnern aufgelegt werden.

2. Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kinderwagen

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern/ Elektro-Kleinstfahrzeugen besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese gegen Entgelt befördert werden.

- Fahrzeug
 - Fahrrad → klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung
 - E-Bike → Fahrrad mit E-Motor
 - Faltrad → Faltbares Fahrrad / E-Bike
 - E-Tretroller, E-Kickboard, Hoverboard, E-Board → Elektro-Kleinstfahrzeug

Dabei ist für jedes Fahrrad und für jede Strecke eine Fahrradkarte gem. Preistafel - Zusatzbestimmungen zu lösen. Ausgenommen hiervon sind:

- Kleinkinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
- Zusammengeklapptes Faltrad (Faltbares Fahrrad/E-Bike)
- Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
- Hoverboard
- E-Board

Muss der Fahrgast mit seinem Rad umsteigen, so ist für die Anschlussfahrt keine weitere Fahrradkarte zu lösen.

Für die Fahrtunterbrechung gilt die Regelung des Einzelfahrscheins. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

- E-Bikes und E-Scooter (siehe § 11 Mitnahme von Sachen Nr. 4), sofern Gewicht und Abmessung eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
- Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare E-Tretroller und EKickboards
- Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrengut (sinngemäß §11 Abs. 2).

Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur 1 Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug mitnehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen werden vorrangig befördert. Die Mitnahme von Kinderwagen ist kostenfrei.

3. Orthopädische Hilfsmittel

Orthopädische Hilfsmittel, wie z.B. Rollstühle werden, soweit es die Beschaffenheit des Busses zulässt, kostenlos befördert.

4. Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet können Fahrausweise anderer Verkehrs unternehmen anerkannt werden. Die Bedingungen für diese Anerkennung werden gesondert vereinbart. Für einzelne Linien können gesonderte Linienbestimmungen festgelegt werden. Bei Verkehrskooperationen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrscheine werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

5. Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarifund Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liege nde Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-gesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben. Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, AnrufSammeltaxi, Ruf-bus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingun gen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

6. Reinigungskosten

Gemäß § 4 Abs. 7 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, können Reinigungskosten (siehe Anlage 1 Preistafel – Zusatzbestimmungen) erhoben werden.

IV. Anlagen

Anlage 1 - Fahrpreistabellen

PREISTAFEL STRECKENTARIF

Entfernungs-	Entfernung Km	Regeltarif		Hin - und Rückfahrt		BahnCard-Ermäßigung		
stufen		Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind	Erwachsene	Kind	10er-Karte
1	1 - 2	2,00	1,00	4,00	2,00	1,50	0,80	17,70
2	3-4	2,80	1,40	5,60	2,80	2,10	1,10	21,90
3	5 - 6	3,70	1,90	7,40	3,80	2,80	1,40	26,90
4	7 - 10	4,20	2,10	8,40	4,20	3,20	1,60	32,10
5	11 - 12	4,70	2,40	9,40	4,80	3,50	1,80	37,50
6	13 - 15	5,80	2,90	11,60	5,80	4,40	2,20	46,40
7	16 - 20	6,60	3,30	13,20	6,60	5,00	2,50	53,10
8	21 - 25	7,10	3,60	14,20	7,20	5,30	2,70	57,30
9	26 - 30	7,80	3,90	15,60	7,80	5,90	2,90	62,40
10	31 - 35	8,30	4,20	16,60	8,40	6,20	3,20	67,70
11	36 - 40	9,80	4,90	19,60	9,80	7,40	3,70	79,50
12	41 - 45	11,60	5,80	23,20	11,60	8,70	4,40	91,70
13	46 - 50	12,20	6,10	24,40	12,20	9,20	4,60	98,50
14	51 - 55	13,10	6,60	26,20	13,20	9,80	5,00	106,80
15	56 - 60	14,00	7,00	28,00	14,00	10,50	5,30	113,60
16	61 - 65	15,30	7,70	30,60	15,40	11,50	5,80	121,80
17	66 - 70	16,30	8,20	32,60	16,40	12,20	6,20	129,20
18	71 - 75	17,10	8,60	34,20	17,20	12,80	6,50	135,20
19	76 - 80	18,20	9,10	36,40	18,20	13,70	6,80	146,00
20	81 - 85	18,80	9,40	37,60	18,80	14,10	7,10	151,10
21	86 - 90	19,70	9,90	39,40	19,80	14,80	7,40	158,30
22	91 - 95	20,60	10,30	41,20	20,60	15,50	7,70	165,60
23	96 - 100	20,80	10,40	41,60	20,80	15,60	7,80	169,40
	Bei I	Entfernungen übe	r 100 Km er	höht sich der Fal	nrpreis je ar	ngefangene 5 Km	um	
		0,50	0,30	1,00	0,60	0,40	0,20	3,00

PREISTAFEL ZEITKARTEN

Entfernungs- stufen	Entfernung Km	Monatskarten	Schüler- monatskarten	Wochen- karten	Schüler- wochenkarien	Jahreskarte im Abonnement (jähri.	
1	1 - 2	53,20	42,10	17,60	14,10	532,00	
2	3-4	57,90	46,50	18,80	15,80	579,00	
3	5 - 6	66,80	53,70	21,40	18,10	668,00	
4	7-8	80,00	64,10	23,70	21,50	800,00	
5	9 - 10	91,80	71,40	26,40	24,00	918,00	
6	11 - 12	100,90	79,40	29,20	26,40	1.009,00	
7	13 - 14	110,40	86,50	31.20	29,10	1.104.00	
8	15 - 16	119,80	94,50	34,20	31,50	1.198,00	
9	17 - 18	127,20	100.10	36,90	33,60	1.272.00	
10	19 - 20	132,60	106,10	39,60	35,70	1.326,00	
11	21 - 23	140.20	112.50	41.40	37.70	1.402.00	
12	24 - 26	145,50	117,60	44,00	39,40	1.455,00	
13	27 - 29	153,10	122,70	46.00	41,20	1.531.00	
14	30 - 32	161,30	129.00	47.60	43,20	1.613,00	
15	33 - 35	170,20	133,90	50.10	44,60	1.702,00	
16	36 - 38	176,20	139,20	52,30	46,90	1.762,00	
17	39 - 41	182,30	144,90	53,90	48,40	1.823,00	
18	42 - 44	189,20	149,60	55,20	50,10	1.892,00	
19	45 - 47	199.20	158.10	58.30	52,90	1.992,00	
20	48 - 50	204,10	163,20	61,70	54,60	2.041,00	
21	51 -55	213,40	172,00	64,80	57,40	2.134,00	
22	56 - 60	221,00	177,20	66,80	59,50	2.210,00	
23	61 - 65	228,60	183,80	70,90	61,40	2.286,00	
24	66 - 70	237,20	189,60	73,90	63,90	2.372,00	
25	71 -75	243,80	195,30	76,90	65,30	2.438,00	
26	76 -80	251,60	200,10	79,70	66,90	2.516,00	
27	81 -85	259,90	205,60	82,50	68,70	2.599,00	
28	86 -90	268,20	212,60	86,80	71,70	2.682,00	
29	91 -95	275,30	219,60	89,40	73,40	2.753,00	
30	96 -100	283,70	224,50	92,70	76,10	2.837,00	
	Bel Entfern	ungen über 100 k	Km emõht sich de	r Fahrpreis je	angefangene 5 Kn	n um	
		4,00	3,00	1,50	1,30	3,00	

^{*} Die Schülerwochenkarte gilt von Montag bis Sonntag (24:00 Uhr) der Jeweiligen Woche. Sie ist, wie die Schülermonatskarte, nicht übertragbar und nur nach Vorlage eines

Die Tarife bei den Jahreskarten im Abonnement werden jeweils monatlich zu je 1/12 vom Konto abgebucht. Die mtl. Beträge werden kaufmännisch auf 0,10 € gerundet.

PREISTAFEL MEHRFAHRTENKARTE

Entfernungs- stufen	Entfernung km	10-Fahrten Karte Euro
1	1 - 2	17,70
2	3 - 4	21,90
3	5-6	26,90
4	7 - 10	32,10
5	11 - 12	37,50
6	13 - 15	46,40
7	16 - 20	53,10
8	21 - 25	57,30
9	26 - 30	62,40
10	31 - 35	67,70
11	36 - 40	79,50
12	41 - 45	91,70
13	46 - 50	98,50
14	51 - 55	106,80
15	56 - 60	113,60
16	61 - 65	121,80
17	66 - 70	129,20
18	71 - 75	135,20
19	76 - 80	146,00
20	81 - 85	151,10
21	86 -90	158,30
22	91 - 95	165,60
23	96 - 100	169,40

Bei Entfernungen über 100 km erhöht sich der Fahrpreis je angefangene 5 km bei

4-Fahrten Karte:

10-Fahrten Karte:

PREISTAFEL CHIEMGAUER SCHÜLER- UND STUDENTENTICKET

Chiemgauer Schüler- und Studententicket 11,00 EUR mtl. für Schüler, Studenten, Auszubildene und

Bundesfreiwillige

Gültig an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen, Wochenenden und Feiertragen ganztags

Ermäßigungen	
Kinderermäßigungen 50 v.H.	
aufgerundet auf einen durch 10 Cent teilb	aren Betrag
Sachbeförderung	
Fahrradbeförderung je Fahrrad	2,60 EUR
Hunde	frei
Reinigung	
mindestens	15,00 EUR
sonstige angefallene Kosten	
Ausstellung einer Ersatzzeitkarte	20.00 EUR

60,00 EUR

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Linienverzeichnis

"Chiemgauer Schüler- und Studententicket"

Unternehme	n Linie	Streckenabschnitt (in beiden Fahrtrichtungen)			
RVO 9413		Waldhausen - Schnaitsee - Wasserburg			
	9436	Palling - Waging			
	9437	Traunreut - Palling - Kirchweidach			
	9438	Trostberg - Seeon - Obing			
	9439	Traunstein - Kammer - Traunreut			
	9440	Traunreut - Palling			
	9441	Trostberg - Wasserburg			
	9443	Stadtverkehr Traunstein			
	9445	Seeon - Seebruck - Truchtlaching - Trt.			
	9449	Citybus Traunreut			
	9452	Freilassing - Laufen - Tittmoning			
	9505	Reit im Winkl - Marguartstein - Prien			
	9506	Reit im Winkl - Ruhpolding - Inzell			
	9507	Reit im Winkl - Seegatterl - Winklmoosalm			
	9508	Siegsdorf - Bernhaupten - Bergen - Marqst.			
	9509	Traunstein - Übersee - Marquartstein - RiW.			
	9512	Traunstein - Siegsdorf - Ruhpolding			
	9513	Traunreut - Nußdorf - Chieming			
	9514	Traunstein - Vachendorf - Bergen			
	9515	Traunstein - Teisendorf - Freilassing			
	9518	Traunstein - Waging - Tittmoning			
	9519	(Traunstein) - Waging - Laufen			
	9520	Traunstein - Prien			
	9522	Traunstein - Schnaitsee			
	9523	Kienberg - Seeon			
	9526	Traunstein - Inzell - Bad Reichenhall			
	9535	Mozartexpress Reit im Winkl - Salzburg			
	9586	Chiemseeringlinie			
Hövels	9150	Rumering - Trostberg			
1000000000	9434	Stadtbus Trostberg			
	9142	Traunstein - Traunreut			
	9242	Traunreut - Trostberg			
	9342	Trostberg - Garching			
	9442	Schneller Traunsteiner/Trostberger			
	9444	Peterskirchen - Traunstein			
Gloss	GL	Traunstein - Vogling			
0.000	GL	Knappenfeld - Traunstein			
	GL	Traunstein - Neukirchen			
	GL	Traunstein - Teisendorf			
	GL	Traunstein - Rückstetten			
Brodschelm	B 16	Laufen - Nonnreit			
	B 19	Tittmoning - Laufen			
	B 23	Tittmoning - Wiesmühl			
	B 28	Trostberg - Traunreut			
Wengler	W 11	Tittmoning - Traunstein			
angre.	W 01	Tittmoning - Waging - Traunstein			
	W 02	Traunstein - Kay - Tittmoning			
	W 03	Tittmoning - Trostberg			
	W 05	Tittmoning - Traunreut			
	00	Thursday Tradings			